



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: 2026-0.200.085

Datum 16.04.2026

Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	+43 15016513793
GEBU/BAK/2026/0171	Miriam FORSTER	E-Mail	Miriam.FORSTER@akwien.at
	Nina BIRKNER-TRÖGER		Nina.BIRKNER@akwien.at

Bundesgesetzes, mit dem das Konsumentenschutzgesetz, das Verbrauchergewährleistungsgesetz und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden (Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz – WaRUG)

Mit dem Entwurf des Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz soll die Richtlinie (EU) 2024/1799 in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, frühzeitige Entsorgungen von noch reparierbaren Geräten zu vermeiden und somit Abfallmengen zu reduzieren und Ressourcen zu sparen. Erreicht werden sollen diese Ziele, indem Herstellern eine Reparaturverpflichtung auferlegt wird und Verbraucher:innen der Zugang zu solchen Reparaturen erleichtert wird. Auch werden Anreize geschaffen, eine Reparatur des Produkts einem Austausch oder einem Neukauf vorzuziehen. Das ist ein durchaus positiver Vorstoß, da langlebige und reparable Produkte für Verbraucher:innen eine hohe Bedeutung haben. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die hier gesetzten Anreize nur einen Teil der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen abbilden und Ergänzungen erforderlich sind. Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich sohin für die Möglichkeit einer Stellungnahme:

Grundsatz: Haltbarkeit vor Reparierbarkeit

Produkte werden mit einer Lebensdauer auf den Markt gebracht, die hinter dem technisch und ökonomisch Möglichen oft weit zurückbleibt. Diese vorzeitigen Obsoleszenzen belasten nicht nur die Umwelt, sondern auch einkommensschwache Verbraucher:innen besonders. Der ressourcenintensivste Abschnitt im Produktlebenszyklus ist typischerweise die Herstellungsphase. In dieser Phase werden die meisten Rohstoffe verbraucht, die höchsten Energiemengen eingesetzt und die größten Umweltauswirkungen verursacht. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass lange Produktnutzungsdauern einen besonders effektiven Hebel für Ressourcenschonung darstellen. Hier setzt die Bedeutung von Haltbarkeit

gegenüber bloßer Reparierbarkeit an: Ein langlebiges Produkt vermeidet von vornherein die Notwendigkeit einer Neuproduktion und damit die erneute Inanspruchnahme erheblicher Ressourcen. Reparaturen können zwar auch die Nutzungsphase verlängern und somit die Notwendigkeit einer Neubeschaffung nach hinten verschieben, verursachen jedoch ihrerseits Emissionen und Ressourcenverbräuche. **Eine grundlegend längere Produktlebensdauer ist daher prioritär vor einer Reparierbarkeit anzusiedeln - Maßnahmen zur Reparierbarkeit mildern lediglich Schadensfolgen mangelnder Haltbarkeit, adressieren aber nicht deren Ursache.**

Vulnerable Verbraucher:innen (z.B. ältere Menschen oder Menschen mit geringerem Einkommen) sind von frühzeitiger Obsoleszenz doppelt betroffen: Zum einen bindet die Anschaffung hochpreisiger oder ressourcenintensiver Güter einen überproportionalen Anteil ihres verfügbaren Einkommens, sodass ein vorzeitiger Ausfall wirtschaftlich besonders schwer wiegt. Zum anderen sind Reparaturdienstleistungen logistisch und finanziell für diese Bevölkerungsgruppen schwieriger zugänglich.

Eine stärkere Ausrichtung auf Haltbarkeit lässt sich besonders wirksam durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen über die in der Warenkauf-RL (RL (EU) 2019/771) zwingend vorgegebene Mindestfrist hinaus erreichen. Denn wenn – wie oben dargelegt – die Herstellungsphase den ressourcenintensivsten Abschnitt im Produktlebenszyklus darstellt, liegt es nahe, Anreize so zu setzen, dass vor allem an sich langlebige Produkte länger funktionstüchtig bleiben.

Da die Beratungspraxis leider laufend zeigt, dass Gewährleistungsrechte vorwiegend im Zeitraum der Beweislastumkehr tatsächliche Relevanz entfalten, müsste flankierend die Beweislastumkehr für das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe ausgedehnt werden. Auch diese Maßnahme ermöglicht die Warenkauf-RL den Mitgliedstaaten ausdrücklich und sollte nun die Chance ergriffen werden, von ihr Gebrauch zu machen.

Besonders für langlebige Produkte müssen somit längere Gewährleistungsfristen vorgesehen werden, die Beweislastumkehr soll für die Dauer von 2 Jahren gelten.

Warenreparatur

Nach der Haltbarkeit von Produkten ist die Reparatur von Konsumgütern ein weiterer Baustein für nachhaltigen Konsum und wichtiger Bestandteil der Kreislaufwirtschaft.¹ Der Vorstoß, Reparaturen zu fördern, ist daher prinzipiell sehr begrüßenswert. Die Warenreparatur-Richtlinie bleibt jedoch leider in einigen Aspekten hinter den diesbezüglichen Erwartungen zurück und ihr vollharmonisierender Charakter lässt den Mitgliedsstaaten wenig Spielraum für eine für Verbraucher:innen vorteilhaftere Umsetzung. Um von einem echten Recht auf Reparatur sprechen zu können, müssten jedenfalls folgende Voraussetzungen und Infrastruktur geschaffen werden:

1. Langlebige und reparierbare Produkte beginnen beim Design

Das Produktdesign ist von zentraler Bedeutung für die Haltbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten. Eine nachhaltige Produktpolitik setzt daher voraus, dass Produkte von vornherein so konzipiert werden, dass eine Instandsetzung tatsächlich möglich ist. Regulatorisch wird dies auf europäischer Ebene vor allem durch die Ökodesign-Vorgaben adressiert: Einerseits

¹ Reparieren lohnt sich ökologisch und ökonomisch:
umweltbundesamt.de/system/files/medien/11850/publikationen/46_2025_texte_240425.pdf

enthalten produktspezifische Maßnahmen bereits konkrete Anforderungen, andererseits ist ab 2027 eine horizontale Regelung zur Reparierbarkeit vorgesehen. Ergänzend dazu zielt die hier umzusetzende Richtlinie darauf ab, Verbraucher:innen die tatsächliche Inanspruchnahme von Reparaturen zu erleichtern und strukturelle Hürden abzubauen.

Zentrale Elemente einer solchen reparaturfreundlichen Ausgestaltung sind insbesondere die Möglichkeit, Produkte mit standardisiertem Werkzeug zu öffnen und zu zerlegen, ein umfassender Zugang zu Reparaturinformationen – einschließlich erforderlicher Software und Diagnosetools –, die langfristige Verfügbarkeit und möglichst weitgehende Standardisierung von Ersatzteilen sowie ein modulares Produktdesign. Erst das Zusammenspiel dieser Faktoren ermöglicht es, Reparierbarkeit nicht nur formal vorzusehen, sondern praktisch wirksam werden zu lassen.

Die österreichische Bundesregierung soll sich im Rahmen der Ökodesign-Verordnung dafür einsetzen, dass Produkte in ihrem Design langlebig und reparierbar gestaltet werden.

2. Entscheidungskriterium Preis

Studien zeigen, dass Verbraucher:innen grundsätzlich bereit sind, defekte Produkte reparieren zu lassen, sofern ein angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis gegeben ist. In der Praxis liegt die Akzeptanzgrenze dabei regelmäßig bei etwa 20 % des Neupreises². Die tatsächlichen Reparaturkosten werden jedoch häufig maßgeblich durch die Preise für Ersatzteile bestimmt. Diese sind nicht selten unverhältnismäßig hoch und stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Gesamtpreis des Produkts.³

Vor diesem Hintergrund erscheint es als Versäumnis der Warenreparatur-Richtlinie, keine (relativen) Preisobergrenzen für Ersatzteile vorzusehen. Zur Verbesserung der Situation könnten mehrere Ansätze beitragen: Zum einen würde eine verpflichtende Preisdatenbank für Ersatzteile die Markttransparenz erhöhen und Preisvergleiche erleichtern. Zum anderen sollten die Kosten von Ersatzteilen systematisch in Reparaturindizes einbezogen werden, wie sie im Rahmen der Ökodesign-Vorgaben entwickelt werden und auch verpflichtend im DPP (digitalen Produktpass) angeführt werden (etwa für Smartphones gemäß Verordnung (EU) 2023/1669) – siehe hierzu auch Punkt 4).

Die österreichische Bundesregierung soll sich im Rahmen der Ökodesign-Verordnung dafür einsetzen, dass Ersatzteilkosten künftig in Reparaturindizes mitberücksichtigt werden.

3. Maßnahme zur Förderung der Reparatur

² Vgl. [NIMpulse 11 - Reparaturkultur im internationalen Vergleich](#), 12

³ Vgl. hierzu die diesbezügliche Erhebung des VZBV zu Geschirrspülern: https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-11/24-11-21-Marktcheck-Geschirrsp%C3%BCler_final.pdf

In der Warenreparatur-Richtlinie (Art. 13) wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur ergreifen müssen. Der große Erfolg der österreichischen Geräte-Retter-Prämie (früher Reparaturbonus) fand europaweit Beachtung und unterstrich sohin ihre dauerhafte Notwendigkeit. Die BAK begrüßt eine solche Maßnahme prinzipiell, da sie die Reparaturkosten senkt, sicherzustellen ist jedoch eine dauerhafte Maßnahme und damit einhergehend dauerhafte Finanzierung. Die Kosten müssen von den Herstellern getragen werden und dürfen nicht auf Konsument:innen abgewälzt werden. Weiters ist eine europaweite Regelung notwendig. Die Höhe der Förderung sollte sich am ursprünglichen österreichischen Reparaturbonus orientieren (50 % der Reparaturkosten, maximal 200 Euro).

Die Bundesregierung soll eine gesetzliche Verankerung und dauerhafte bundesweite Finanzierung der Geräte-Retter-Prämie sicherstellen und sich für eine europaweite Regelung einsetzen.

4. Reparaturinformationen

Die Weitergabe von Bauplänen, Ersatzteilm Informationen sowie Reparatur- und Wartungsinformationen an unabhängige und professionelle Reparaturdienstleister muss ebenso sichergestellt werden wie der Zugang zu Reparaturprogrammen, Software und Diagnosewerkzeugen (etwa über den digitalen Produktpass – DPP). Auch Konsument:innen sollten über den DPP Zugang zu kostenlosen Reparaturanleitungen für die häufigsten Fehler des jeweiligen Produkts erhalten. Darüber hinaus muss im DPP transparent ausgewiesen sein, für welchen Zeitraum und über welche Bezugsquellen Ersatzteile verfügbar sind. Ergänzend könnte eine verpflichtende, herstellerseitige Online-Plattform vorgesehen werden, auf der die Verfügbarkeit, Bestellmöglichkeiten und Preise von Ersatzteilen für Konsument:innen klar und zugänglich dargestellt werden. Eine Integration entsprechender verpflichtender Informationen in eine nationale Online-Plattform für Reparaturen wäre ebenfalls sinnvoll.

Die österreichische Bundesregierung soll sich im Rahmen der Ökodesign-Verordnung einsetzen, dass diese Informationen den jeweiligen Akteur:innen verpflichtend zur Verfügung gestellt werden.

5. Reparaturplattform

Konsument:innen brauchen transparente, richtige und vergleichbare Informationen – auch beim Reparieren. Eine Online-Plattform mit Auflistung aller (seriösen) Reparaturdienstleister kann dazu beitragen und fördert zugleich die Sichtbarkeit von Reparieren als gängige Praxis. Eine Ausweitung verpflichtender Informationen – siehe Punkt 4 – wird als sinnvoll erachtet. Zivilgesellschaftliche Initiativen wie Repaircafés schließen wichtige Angebotslücken im Bereich der Reparaturdienstleistungen, gerade wenn es um kleine Reparaturen geht, die sich ökonomisch oft nicht lohnen. Daher sollten auch diese Reparaturanbieter auf der Plattform gelistet werden.

Die österreichische Bundesregierung soll im Rahmen der Umsetzung der Warenreparatur-RL eine nationale Online-Plattform mit verpflichtenden zusätzlichen

Informationen einführen und sicherstellen, dass auch Repaircafés auf der Plattform gelistet werden können.

6. Arbeitsmarkt

Die vorgestellte Initiative zielt darauf ab, die Nachfrage nach Reparaturen spürbar zu steigern. Dies erfordert jedoch flankierende Maßnahmen, insbesondere zur Vorbereitung des Arbeitsmarkts – etwa durch den Ausbau von Ausbildungsprogrammen im Reparaturbereich und einen erleichterten Zugang zu diesen. Mit dem erwarteten Wachstum besteht nämlich zugleich die Gefahr einer Verschärfung des Fachkräftemangels: Im ungünstigsten Fall kann dies zu einem Rebound-Effekt führen- übersteigt die Nachfrage das verfügbare Angebot, verlängern sich die Reparaturzeiten, wodurch Konsument:innen auf eine Instandsetzung verzichten und stattdessen ein neues Gerät erwerben. Dies liefe den Zielen der sozial-ökologischen Transformation zuwider.

Durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen muss hier schon jetzt entgegengesteuert werden und entsprechende Fachkräfte für den Arbeitsmarkt ausgebildet werden. Der Beruf Reparaturdienstleister:in muss attraktiv gestaltet werden, z.B. auch durch innovative Arbeitsformen wie Co-Working Spaces, in denen Synergien zu anderen Ebenen der Kreislaufwirtschaft wie Tauschen/Leihen/Second-Hand hergestellt werden. Eine solche Infrastruktur würde auch das Bewusstsein in der Bevölkerung heben und ressourcenschonende Praktiken erleichtern.⁴

Die österreichische Bundesregierung soll Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Attraktivierung des Berufsbildes Reparatuer vornehmen.

7. Gesellschaftliche Einbettung, nachhaltige Bildung und Partizipation

Ein „Recht auf Reparatur“, das auch gelebt wird und im Bewusstsein der Gesellschaft verankert ist, muss über den Richtlinien-Vorschlag hinausgehen und braucht umfassendere Ansätze: Im derzeitigen gesellschaftlichen Diskurs und der tendenziell materialistischen Grundhaltung in der Gesellschaft ist Neu- bzw. Ersatzkauf die dominierende Praxis, die auch oft mit sozialem Prestige verbunden ist. Daher braucht es hier einen Wertewandel durch eine breite gesellschaftliche Diskussion und die Verbreitung positiver Narrative, die verdeutlichen, dass Reparieren gesellschaftlich attraktiv ist und eine Standardpraxis sein sollte. Eine Verstärkung könnte auch durch entsprechende in der Öffentlichkeit stehende Role Models erfolgen.

Durch konkrete Auseinandersetzung mit dem Thema („Hands on“) kann das Bewusstsein der Menschen gestärkt werden – z.B. durch Workshops in Schulen, in denen gemeinsam ein Alltagsgerät repariert wird. Dabei werden Selbstbestimmung und Kompetenz gestärkt und ausgebaut. Das schon bestehende Engagement der Zivilgesellschaft - z.B. durch Repaircafés, Maker-Spaces und andere Initiativen - muss anerkannt, sichtbar gemacht und stärker gefördert werden. Im Sinne einer partizipativen Demokratie und hinsichtlich der Notwendigkeit

⁴ Entwurf für ein Kreislaufwirtschaftsgesetz von GLOBAL2000, Ökobüro und Arbeiterkammer Wien: [G2-Rechtsgutachten Ressourcen neu denken 2026](#)

einer sozial-ökologischen Transformation müssen Bottom-Up Ansätze stärker in politische Strategien integriert werden⁵.

Die österreichische Bundesregierung soll Maßnahmen treffen, die eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema forcieren sowie das Thema im Bereich nachhaltiger Bildung verankern. Infrastrukturen, die zur Förderung kreislauforientierter Praktiken dienen, sollten strategisch ausgebaut und verankert werden.

Zu den einzelnen Umsetzungsbestimmungen:

Artikel 1 - Änderung des Konsumentenschutzgesetzes

§ 5d KSchG - Europäisches Formular für Reparaturinformationen

Ein standardisiertes Reparaturformular wird prinzipiell begrüßt, da es die Leistungen der Reparaturdienstleister vergleichbar macht und Verbraucher:innen auch in die Lage versetzt, die Vor- und Nachteile von Reparatur und Neukauf abzuwägen. Die Bereitstellung erfolgt lediglich auf Nachfrage der Konsument:innen und auf freiwilliger Basis. Da Reparaturbetriebe von einer Nutzung absehen können, kann die angestrebte Verbesserung der Vergleichbarkeit von Reparaturangeboten somit in der Praxis erheblich eingeschränkt sein.

Aus Verbraucher:innensicht wäre naheliegenderweise eine verpflichtende Verwendung des standardisierten Reparaturformulars sinnvoll, davon wurde aber im Zuge der Richtlinienverhandlungen bedauerlicherweise abgegangen (Erl, S 4ff).

Für Reparaturbetriebe ist allerdings beachtenswert, dass bei korrekter Verwendung des Reparaturformulars gewisse verbraucherrechtliche Informationspflichten als erfüllt gelten (Abs. 4).

§ 9b KSchG – Reparaturverpflichtung des Herstellers

§ 9c KSchG - Reparaturverpflichtung des Bevollmächtigten, des Importeurs und des Vertreibers

Das Herzstück der Richtlinienumsetzung wurde mit dem neuen § 9b (bzw. 9c) KSchG geschaffen. Darin wird dem Hersteller einer Ware die Verpflichtung auferlegt, einen Vertrag über eine Reparatur abzuschließen, sofern diese nicht unmöglich ist. Voraussetzung ist lediglich, dass die Ware von einem Verbraucher bzw. einer Verbraucherin erworben wurde und keine Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers mehr gegeben ist. Die Reparatur selbst hat unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis und innerhalb eines angemessenen Zeitraums stattzufinden.

Da Reparierbarkeit nunmehr eine allgemeine objektiv erforderliche Eigenschaft und zudem für die in Anhang II angeführten Waren Anforderungen an die Reparierbarkeit festgelegt sind, wird eine Befreiung des Herstellers von der Reparaturpflicht aufgrund einer Unmöglichkeit der Reparatur nur in seltenen Fällen in Frage kommen (Erl, S 10). Erfreulich ist auch, dass der

⁵ Langsenlehner et al. (2026); Repaircafés in Österreich.

Hersteller eine Reparatur nicht allein deshalb ablehnen darf, weil zuvor ein anderer Reparaturbetrieb bereits mit einer Reparatur beauftragt war.

Gegenwärtig betrifft die Reparaturverpflichtung lediglich Waren, welche im Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 festgelegt sind. Ähnlich wie in anderen Gesetzen (z.B. Produkthaftungsgesetz) kann die Reparaturverpflichtung auch den Importeur oder den Vertreiber treffen, sofern der Hersteller einen Sitz außerhalb der EU hat.

In der Praxis wird es Schwierigkeiten bei der Beurteilung geben, wann ein Preis als angemessen und nicht abschreckend gilt und welcher Zeitraum für die Reparatur als angemessen anzusehen ist. Verbraucher:innen können mangels vorhandener Fachkenntnisse weder Kosten noch Zeitraum einschätzen und müssten zur Klärung allenfalls mühevoll Vergleiche einholen.

Im Zusammenhang mit der Angemessenheit des Reparaturzeitraums ist weiters zu beanstanden, dass die Möglichkeit, Verbraucher:innen eine Ersatzware als Leihgabe zur Verfügung zu stellen nicht als Verpflichtung ausgestaltet ist. Gerade bei aufwändigeren Reparaturen führt die Aussicht auf eine längere Unbenutzbarkeit des für die Verbraucher:innen unentbehrlichen Gerätes (und die meisten der in Anhang II angeführten Geräte zählen zu diesen) in der Praxis dazu, dass ein Neukauf gegenüber einer Reparatur bevorzugt wird.

Artikel 2 - Änderung des Verbrauchergewährleistungsgesetzes

§ 6 Abs. 2 Z 5 – Objektiv erforderliche Eigenschaften

Das Kriterium der Reparierbarkeit wird in die Aufzählung des § 6 Abs 2 Z 5 VGG aufgenommen und zählt damit künftig erfreulicherweise zu den objektiv erforderlichen Eigenschaften der Ware.

Diese stellen einen gesetzlicher Mindeststandard der Vertragsmäßigkeit sicher. Eine Vereinbarung über eine Abweichung von den objektiv erforderlichen Eigenschaften ist demnach nur dann wirksam, wenn bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden: Erstens müssen Verbraucher:innen vor ihrer Zustimmungserklärung von der Abweichung von objektiv erforderlichen Eigenschaften eigens in Kenntnis gesetzt werden und zweitens müssen sie dieser Abweichung bei Vertragsabschluss ausdrücklich und gesondert (etwa durch das Anklicken eines Kästchens oder Betätigung einer Schaltfläche) zustimmen.

§ 10 Abs. 2a – Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Die Verlängerung des Haftungszeitraums des Verkäufers um weitere 12 Monate nach einer Reparatur soll Verbraucher:innen Anreize bieten, sich für Reparaturen (und nicht für einen weniger nachhaltigen Austausch der mangelhaften Ware) zu entscheiden. Hiermit soll nachhaltiger Konsum gefördert und zu einer Kreislaufwirtschaft beigetragen werden. (ErwGr 40).

Die Warenreparatur-RL macht keine Angaben zu einer parallelen Verlängerung der Beweislastumkehr für diese zusätzlichen 12 Monate, auch die Umsetzungsbestimmung sieht diesbezüglich nichts vor. Da es erfahrungsgemäß nach Ablauf der Vermutungsfrist jedoch oft nur mit hohem Kostenrisiko möglich ist, Gewährleistungsansprüche durchzusetzen, wird die 12-monatige Verlängerung der Gewährleistungsfrist allein nur eine begrenzte Besserstellung bieten. Eine Erstreckung des ursprünglichen Vermutungszeitraums auf zwei Jahre ab

Übergabe (Art. 11 Abs. 2 Warenkauf-RL) wäre hingegen problemlos möglich und im Sinne des Grundsatzes Haltbarkeit vor Reparatur (siehe zu Beginn) dringend geboten.

ErwGr 40 stellt auch klar, dass die Richtlinie weitergehenden nationalen Regelungen nicht entgegensteht. Die Mitgliedstaaten könnten beispielsweise Vorschriften über die Verlängerung der Haftung des Verkäufers um Zeiträume von mehr als zwölf Monaten im Fall einer Reparatur einführen oder beibehalten. Nach den Erläuterungen soll dementsprechend die österreichische Rechtslage zur Fristunterbrechung beibehalten werden, wonach ein Anerkenntnis des Mangels im Sinne einer Verbesserungszusage oder eines Verbesserungsversuchs zu einem Neulauf der Gewährleistungsfrist führt, die sich jedoch nur auf den konkreten verbesserten Mangel beschränkt. Diese Klarstellung wird begrüßt.

Die BAK plädiert weiters für eine Erstreckung der Beweislastumkehr auf zwei Jahre ab Übergabe der Sache, um bereits die ursprünglichen Gewährleistungsfrist möglichst effektiv zu gestalten.

§ 12 Abs. 2a – Informationspflicht

Die Pflicht zum Hinweis auf das für Verbraucher:innen weiterhin bestehende Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch ist jedenfalls positiv zu sehen. Unklar bleibt unterdessen, welche Folgen eine unterbliebene bzw. mangelhafte Aufklärung mit sich bringt, da die Warenreparatur-RL hierfür keine ausdrückliche Sanktion vorsieht.

Unternehmen könnten vor allem bei kostengünstig hergestellten Massenwaren eine Unverhältnismäßigkeit gemäß § 12 Abs. 2, HS 2 Alt. 1 VGG behaupten, wonach eine Verbesserung aus Kostengründen gegenüber einem Austausch abgelehnt wird. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche Ablehnung nicht in vielen Fällen dem neu eingeführten Kriterium der Reparierbarkeit als objektives Vertragsmerkmal der Ware entgegenstehen wird. Ist eine Ware reparierbar, sollten bei Vornahme einer Reparatur auch keine im Verhältnis zu einem Austausch unverhältnismäßige Kosten entstehen können. Eine Ablehnung, die sich auf die Unmöglichkeit der Reparatur gründet (§ 12 Abs. 2 HS 2, Alt. 2 VGG), wird aus diesen Erwägungen heraus oft ebensowenig in Frage kommen.⁶

§ 13 Abs. 1a – Bereitstellung einer Ersatzware

§ 13 Abs. 1 sieht eine Verbesserung bzw. einen Austausch innerhalb einer „angemessenen Frist“ vor, die nach ErwGr 55 der Warenkauf-RL der kürzesten Frist entsprechen soll, in der die Verbesserung oder der Austausch vorgenommen werden kann. In der Praxis sorgt aber gerade eine lange Dauer der Verbesserung häufig für Probleme. Die Zurverfügungstellung eines Ersatzgerätes spielt daher eine wesentliche Rolle als Anreiz für Verbraucher:innen, sich für eine Reparatur der Ware zu entscheiden.

Auch nach derzeitiger Rechtslage können Unternehmer:innen Konsument:innen während der Dauer der Verbesserung ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Eine echte Verbesserung wäre daher eine verpflichtende Bereitstellung eines Ersatzgerätes für die Dauer der Reparatur gewesen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

⁶ Hanecker/ Schmidt-Kessel; Die Änderung des Warenkaufs durch die Reparaturrichtlinie (EU) 2024/1799, GPR 2024, 236, RZ 73

